

Code of Conduct - Supplier



Die Sonnplast Solutions GmbH bekennt sich zu ihrer sozialen Verantwortung in einem offenen und fairen Welthandel und verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze sozialer Verantwortung.

Der nachstehende Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen von Sonnplast Solutions GmbH an seine Lieferanten von Produkten und Dienstleistungen bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt.

Der Lieferant ist verpflichtet, die „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), sowie die Richtlinien der UN Initiative „Global Compact“ (Davos, 01/99) und die UN - Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011) zu wahren. Sie sind wesentliche Grundlage einer erfolgreichen Geschäftsbeziehung. Er ist verpflichtet, diese Forderungen an die Unterlieferanten weiterzugeben.

1. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für ihn relevanten geltenden Gesetze und Bestimmungen in der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten.

2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die körperliche Unversehrtheit der Mitarbeiter und Besucher hat höchste Priorität. Die nationalen Standards für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sind einzuhalten.

Darüber hinaus wird der Lieferant in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen für einen hygienischen und sicheren Arbeitsplatz sowie zur Wahrung von Gesundheit und Sicherheit treffen. Ziel ist die Installation eines Arbeitssicherheitsmanagements beim Lieferanten.

3. Arbeitszeit & Vergütung

Die jeweiligen nationalen Regelungen und Vereinbarungen zur Arbeitszeit und zu regelmäßigem bezahltem Erholungsurlaub werden eingehalten. Die Vergütung beachtet – ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts – die jeweils gesetzlich garantierten Mindestentgelte, die Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche und orientiert sich am jeweiligen Arbeitsmarkt.

4. Umweltschutz

Ziel ist die Reduktion der Umweltauswirkungen durch den schonenden Umgang mit allen Ressourcen (Energie, Einsatzstoffe, u.a.) sowie die Verminderung der Emissionen und des Energieverbrauches und die Steigerung der Energieeffizienz. Es müssen Maßnahmen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt ergriffen werden. Einwirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Mitarbeiter werden bei allen Aktivitäten vermieden oder so gering wie möglich gehalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Umweltrisiken Sonnplast Solutions GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Ergebnisse der vom Gesetzgeber geforderten Untersuchungen gegenüber Sonnplast Solutions GmbH offenzulegen. Er muss alle bezüglich dem Einsatz von Gefahrstoffen relevanten Anfragen und mitgeteilten Vorschriften / Beschränkungen von Sonnplast Solutions GmbH unverzüglich beantworten und einhalten. Eine aktive Auseinandersetzung mit der Thematik Umweltschutz wird vorausgesetzt. Ziel ist die Installation eines Umweltschutzmanagements beim Lieferanten.

5. Umgang mit Ressourcen / Ressourceneffizienz und Energieverbrauch

Der Umwelt- und Ressourcenschutz haben sowohl im Rahmen der Entwicklung als auch bei der Herstellung, dem Transport und der Entsorgung von Produkten eine hohe Bedeutung.

Ressourceneffizienz:

Die Lieferanten nutzen Ressourcen effizient und haben Geschäftsprozesse für Umweltaspekte wie Materialeinsatz, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasserqualität und -verbrauch, Luftqualität, Abfallbewirtschaftung und weitere natürliche Ressourcen definiert und implementiert. Dadurch werden Emissionen in Luft, Wasser und Boden reduziert und Auswirkungen auf die Umwelt wirksam minimiert. Zur Überwachung der Wirksamkeit werden relevante Kennzahlen eingesetzt. Die Lieferanten stellen auf Anfrage von der Sonnplast Solutions GmbH Informationen und Daten für die Erstellung von Ressourceneffizienzanalysen und Ökobilanzen bereit, z.B. Gesamtenergieverbrauch, CO₂-Emissionen aus eigener und extern erzeugter Energie, Gesamtwasserverbrauch, Prozessabwasser, Abfälle zur Entsorgung, Abfälle zum Recycling, VOC-Emissionen (flüchtige organische Verbindung). Abfallmanagement:

Die Lieferanten vermeiden bei der Entwicklung, der Herstellung, der Nutzungsphase und der anschließenden Verwertung von Produkten sowie anderen Tätigkeiten Abfälle und berücksichtigen die Wiederverwendung, das Recycling sowie die gefahrlose, umweltfreundliche Entsorgung von Restabfall, Chemikalien und Abwässern.

Umweltmanagement:

Die Lieferanten stellen die Einhaltung aller gültigen Vorschriften und Gesetze zum Umweltschutz sicher. Weiter müssen die Lieferanten ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden (abhängig von den Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt z.B. gemäß ISO 14001), um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern.

6. Verzicht auf Mineralien aus Konflikt- und Risikogebieten

Der Lieferant versichert, dass er keine konfliktbehafteten Mineralien, wie insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold und deren Derivate, aus Konflikt- und Risikogebieten verwendet. Konfliktbehaftete Mineralien sind, entsprechend des Dodd Frank Act Section 1502, Mineralien, deren Erlöse direkt oder indirekt nicht staatliche bewaffnete Gruppierungen finanziell unterstützen.

Gemäß Dodd-Frank-Act (Absatz 1502) und des geplanten europäischen Konfliktmineraliengesetzes ist die Lieferkette zu prüfen, der Einsatz von Konfliktmineralien zu vermeiden bzw. diese zu substituieren. Sofern Konfliktmineralien nicht substituiert werden können, wird der Lieferant nur von solchen Schmelzhütten einkaufen, welche nach den Vorgaben des CFS Programms validiert und in der „CFS Complaint Smelter“-Liste aufgeführt sind.

Einmal jährlich sowie auf Anfrage von Sonnplast Solutions GmbH müssen Informationen zu den Schmelzereien, von denen die Mineralien bezogen werden, auch von Sublieferanten zur Verfügung gestellt werden.

7. Umgang mit Stoffverboten

Stoffe, die gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe dieser Vorschriften (z.B. Chemikalienverbotsverordnung, Altfahrzeug- Verordnung, REACH-Verordnung (EG) Nr.1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung) in den gelieferten Teilen, Materialien oder in den darin enthaltenen Erzeugnissen vorhanden sein.

8. Menschenrechte

Der Lieferant ist verpflichtet, die international anerkannten Menschenrechte gemäß Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen einzuhalten und zu achten. Es ist sicherzustellen, dass er sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht.

- Die international anerkannten Menschenrechte einzuhalten.
- Die Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu gewährleisten und jegliche Diskriminierung zu unterlassen.
- Die Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu fördern ungeachtet des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Herkunft, der Religion, des Alters oder wegen der geschlechtlichen Ausrichtung.
- Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren.
- Eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung.
- Niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen.
- Menschenhandel keinesfalls durchzuführen, zu akzeptieren oder zu unterstützen.

9. Rechte von Kindern

Kinderarbeit ist untersagt. Die Gesundheit, Sicherheit und eine störungsfreie Entwicklung von Kindern sind unbedingt sicherzustellen. Die Einhaltung des Mindestalters der Arbeitnehmer gemäß ILO-Konvention für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit müssen vom Lieferanten stets gewahrt werden.

10. Freie Wahl der Beschäftigung

Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundsatz zur freien Wahl des Arbeitsplatzes zu wahren. Jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit werden nicht toleriert.

11. Faire Arbeitsbedingungen

Der Lieferant muss für Bedingungen sorgen, die es dem Mitarbeiter erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu führen. Die Entlohnung muss die Existenz einschließlich sozialer und traditioneller Teilhabe sichern und, falls vorhanden, den gesetzlichen regionalen Bestimmungen entsprechen. Die Einhaltung der national geltenden Arbeitszeit- und Urlaubszeitvorschriften ist unabdingbar.

- Für angemessene Vergütung zu sorgen, die mindestens den jeweiligen nationalen, gesetzlichen Normen bzw. dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche/ Branchen entspricht.
- Die jeweiligen nationalen Regelungen und Vereinbarungen zu Arbeitszeit und regelmäßigem bezahlten Urlaub einzuhalten.
- Die jeweiligen, in den Ländern geltenden gesetzlichen und / oder tarifvertraglichen Normen zur Arbeitszeit inklusive der Überstunden nicht zu überschreiten.

12. Schutz gegen Diskriminierung

Der Umgang untereinander soll von Toleranz und Respekt geprägt sein. Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, sexueller Ausrichtung, sozialer Herkunft, körperlicher oder geistiger Behinderung, sowie sozialer oder politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, muss gewährleistet sein.

13. Vereinigungsfreiheit

Das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit der Mitarbeiter ist zu wahren. Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, wird anerkannt.

14. Fairer Wettbewerb

Wettbewerb regt zu Höchstleistungen an. Eine stabile geschäftliche Zusammenarbeit zum Nutzen aller kann es aber nur bei fairem Wettbewerb und strikter Einhaltung der Rechtsordnung geben. Jeder Lieferant ist verpflichtet, die nationalen und internationalen Regeln des fairen Wettbewerbs zu achten und einzuhalten und keine Handlungen vorzunehmen, die gegen das Kartellrecht verstoßen.

15. Maßnahmen gegen Geldwäsche

Die Sonnplast Solutions GmbH unterstützt alle erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem Einflussbereich Geldwäsche, d. h. das Einschleusen kriminell erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern, zu unterbinden.

16. Korruptionsbekämpfung

Der Lieferant muss im Rahmen der Geschäftstätigkeit jede Form von Korruption, inkl. „Facility Payment“, ablehnen und verhindern. Er hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gewähren, anbieten oder annehmen. Dies gilt auch für jegliche Art strafbarer Handlungen, wie zum Beispiel Betrug, Untreue oder Straftaten gegen den Wettbewerb.

17. Einhaltung von Außenwirtschaftsvorschriften

Die Sonnplast Solutions GmbH beachtet die anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsbestimmungen bei allen Lieferungen, Dienstleistungen und Zahlungen. Verstöße in diesem Bereich führen nicht nur zu empfindlich hohen Bußgeldern, sondern können Haftstrafen für die Beteiligten nach sich ziehen. Zudem werden nicht nur die betroffenen Lieferungen gestoppt, sondern durch den Verlust von Zoll- und Exportprivilegien auch zukünftige Lieferungen der Sonnplast Solutions GmbH Gruppe erschwert.

18. Transparenz

Die Rechenschaftspflicht und Transparenz dieser Richtlinien sind durch geeignete eigene sowie staatliche Kontrollmaßnahmen sicherzustellen und müssen gegenüber der Sonnplast Solutions GmbH nachgewiesen werden können.

19. Informationssicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils gültige Informationssicherheits-Richtlinie von Sonnplast Solutions GmbH zu erfüllen. In jedem Fall sichert der Lieferant zu, die Geheimnisschutzrichtlinie (EU) 2016/943 zu wahren und einen Mindeststandard an Schutzmaßnahmen für das betriebliche und überlassene Know-How von Sonnplast Solutions GmbH zu implementieren. Lieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union verpflichten sich dazu, die Grundsätze dieser Richtlinie ebenfalls einzuhalten.

Es ist Aufgabe des Lieferanten dafür Sorge zu tragen, dass seine Unterlieferanten ebenfalls entsprechend dieser Regelungen handeln.

Die Sonnplast Solutions GmbH behält sich vor, bei Verstoß alle mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte durch eine außer- ordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt in der Entscheidungshoheit von Sonnplast Solutions GmbH, auf solche Konsequenzen zu verzichten und an Stelle dessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn unverzüglich Gegenmaßnahmen aufgezeigt und nachgewiesen werden.

Erklärung des Lieferanten | Declaration by the supplier:

Firmenname, Adresse | company name, address:

Hiermit bestätigen wir:

Wir haben den Code of Conduct für Lieferanten von Sonnplast Solutions GmbH erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen aus den Lieferverträgen mit, die Grundsätze und Anforderungen dieses Code of Conduct einzuhalten und in die Lieferkette zu tragen. Wir sind außerdem einverstanden, dass diese Erklärung dem Recht des Deutschland (bzw. dem Recht des Landes, für das diese relevant ist) unterliegt, unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen hinweisen.

Ort, Datum | place, date

Unterschrift | signature

Name & Funktion | name & function

Firmenstempel | company stamp